

Leistungsvereinbarung

zur

Sozialräumlichen Schulsozialarbeit

zwischen

der Landeshauptstadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Jugend-, Sozial- und Schuldezernenten,
Herrn Kurt Merkator

– nachfolgend Stadt Mainz genannt –

und

dem Träger N.N.,
vertreten durch den Geschäftsführer, N.N.

– nachfolgend N.N. genannt –

Präambel

Die Zusammenarbeit der beiden – traditionell so unterschiedlich verwurzelten – Systeme Jugendhilfe und Schule erlangt in der öffentlichen Bildungsdiskussion eine immer größere Bedeutung. Sowohl der 12. Kinder- und Jugendbericht als auch der Bildungsbericht 2006 werden stark vom Kooperationsgedanken zwischen den Institutionen bestimmt. Eine enge Zusammenarbeit erscheint vor dem Hintergrund eines erweiterten, umfassenden Bildungsbegriffs sowie immer komplexer werdenden Anforderungen an Schule einerseits und Jugendhilfe andererseits, dringend geboten.

Unter Schulsozialarbeit wird ein professionelles sozialpädagogisches Angebot verstanden, welches eine eigenständige und dauerhafte Verankerung im Schulalltag erfahren hat. Voraussetzung für diese Verankerung ist eine verbindliche partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

Schulsozialarbeit verbindet verschiedene Leistungsspektren der Jugendhilfe miteinander und setzt diese im schulischen Alltag von Kindern und Jugendlichen um. Schulsozialarbeit arbeitet mit einer Vielzahl jugendhilfespezifischer Methoden und Herangehensweisen, die Lehrkräfte – selbst bei einer Erweiterung ihres beruflichen Auftrages – nicht leisten könnten. Sie stellt daher eine deutliche Ergänzung und Bereicherung des pädagogischen Auftrags von Schule dar. Ein zentrales Merkmal von Schulsozialarbeit ist ein niedrigschwelliger und leicht erreichbarer Zugang für Kinder, Jugendliche und Eltern zum Angebot der Jugendhilfe. Sie leistet damit einen entscheidenden Beitrag zu einer präventiven und integrativen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern.

Schulsozialarbeit gehört zum Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe und hat somit das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), die Ausführungsgesetze der Länder sowie weitere Richtlinien und Erlasse auf Landesebene als gesetzliche Grundlage.¹

Um die Kommunen und Kreise in die Lage zu versetzen, Schulsozialarbeit an den auslaufenden Hauptschulen, an den Realschulen Plus, an den Integrierten Gesamtschulen und den Berufsschulen zu verankern, fördert das Land Rheinland - Pfalz den Ausbau von Schulsozialarbeit mit einem finanziellen Zuschuss. Die Stadt Mainz hat die Umsetzung und die Aufgaben der Schulsozialarbeit in den Schulen an freie Träger übertragen und beteiligt sich an den Kosten der Träger der Schulsozialarbeit.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der N.N. bietet gemäß § 13 SGB VIII in der Schule N.N. und der Schule N.N. sozialraumorientierte Schulsozialarbeit an. Der N.N. verpflichtet sich, die Standards und Leitlinien des Landes Rheinland-Pfalz (Organisatorische Rahmenbedingungen) einzuhalten. Die Standards der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten vom September 2011 werden in der Anlage beigefügt und damit ausdrücklich Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der N.N. erarbeitet gemeinsam mit der Schule und in Abstimmung mit der Stadt Mainz eine auf die Schule abgestimmte bedarfsgerechte Konzeption und beauftragt sein Personal mit dessen Umsetzung.

¹ Leitlinien Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz; Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, Referat für Jugendpolitik, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz, Mainz 2006

- (3) Durch die Einführung der Realschulen Plus und der damit einhergehend Veränderung der Schullandschaft vereinbaren die Stadt Mainz und N.N. die Fortschreibung der konzeptionellen Grundlagen der Schulsozialarbeit in Mainz. Die konzeptionelle Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit an Mainzer Schulen kann bereits vor Ablauf der vertraglichen Vereinbarung mit dem N.N. zu einem veränderten Personaleinsatz an den Schulstandorten führen.

§ 2

Förderung durch die Stadt Mainz und das Land Rheinland-Pfalz

- (1) Die Gesamtförderungssummen zur Durchführung der Schulsozialarbeit in der Schule N.N. belaufen sich auf 26.300,00 Euro für eine ½ VZÄ - Stelle pro Jahr. Die Landesförderung zu den Personalkosten beträgt dabei gemäß dem jeweiligen Bescheid 15.300,00 Euro pro Jahr. Die Stadt Mainz bezuschusst pro Schulstandort die Schulsozialarbeit mit einer Projektförderung (Personal- und Sachkosten) in Höhe von maximal 11.000,00 Euro pro Jahr.

Der Bewilligung liegen §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in entsprechender Anwendung zugrunde. Darüber hinaus sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) Bestandteil dieses Vertrages.

Der N.N. verpflichtet sich, Eigen- und Drittmittel (z.B. Spenden und Sponsoring) zur Deckung der weiteren Kosten, die durch die Maßnahme entstehen, bereitzustellen bzw. zu akquirieren.

Sollten Landesmittel in geringer Höhe als oben genannt beantragt bzw. bewilligt werden, reduziert sich der städtische Zuschuss entsprechend.

Die städtische Zuschussleistung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Mainz und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der städtischen Gremien und der Aufsichtsbehörde (Haushaltsvorbehalt).

- (2) Die jährliche Auszahlung der Zuwendung erfolgt in vier gleichen Raten zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres auf Ihr Konto-Nr. _____ bei der Bank _____.
- (3) Ein Arbeitsplatz mit Ausstattung (Schreibtisch und Schreibtischstuhl, zwei abschließbare Schränke 1m x 2m, Festnetz-Telefonanschluss, EDV-Ausstattung und Anschluss an das Schulnetz) und weitere Räumlichkeiten, z. B. Mitnutzung von Besprechungsräumen in Abstimmung mit der Schulleitung in der Schule N.N., werden für die Schulsozialarbeit kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Ein Personalwechsel bzw. eine Nichtbesetzung der Stelle sind der Stadt Mainz unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Personal

- (1) Das für die Erfüllung der in § 1 der Vereinbarung genannten Aufgaben fachlich geeignete Personal wird im Einvernehmen mit der Schulleitung der Kooperationsschule ausgewählt. Es wird ausschließlich vom N.N. eingestellt und bezahlt. Der N.N. obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachkräfte. Er hat für deren Qualifizierung und Fortbildung, Sorge zu tragen.
- (2) Geeignete Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind:
Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter
Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen.

Die geforderte Tätigkeit kann auch von Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wahrgenommen werden. In der Regel werden Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit und einer mindestens zweijährigen erfolgreichen praktischen Berufstätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer Fachkraft für Sozialarbeit im Berufsfeld Schule oder Kinder- und Jugendhilfe diese Voraussetzungen erfüllen.

- (3) Das Personal darf finanziell nicht besser gestellt sein als vergleichbare städtische Bedienstete.
- (4) Ein Personalwechsel bzw. eine Nichtbesetzung der Stelle sind der Stadt Mainz unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Haftung und Versicherung

- (1) Der N.N. ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken und Gefährdungen, die sich im Rahmen der pädagogischen Aufgabenerfüllung ereignen können, zu versichern.
- (2) Die Stadt Mainz ist von jeglichen darüber hinaus gehenden Haftungsansprüchen aus Personen- und Sachschäden Dritter freizustellen.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vereinbarung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Das Vertragsverhältnis gilt für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2017. Danach verlängert es sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Die Kündigung muss demzufolge bis spätestens 30. Juni des betreffenden

Kalenderjahres beim Empfänger eingehen.

- (3) Im Falle der Vertragskündigung durch die Stadt Mainz oder einer Vertragsauflösung in gegenseitigem Einvernehmen, zahlt die Stadt Mainz dem N.N. die über das Beendigungsdatum hinausgehenden Personalkosten, die aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen noch zu zahlen sind. Dies gilt nicht, wenn die Stadt Mainz dem NN eine Beendigung des Vertragsverhältnisses so rechtzeitig ankündigt, dass arbeitsrechtliche Fristen eingehalten werden können.
- (4) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn eine der Parteien seine Pflichten aus der bestehenden Vereinbarung nicht einhält. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch die Stadt Mainz ist der N.N. verpflichtet, die schon gezahlte Förderung anteilmäßig unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 6

Verwendungsnachweis und Haushaltsüberschreitungen

- (1) Der N.N. verpflichtet sich, die ihm von der Stadt Mainz ausgezahlte Zuwendung sach- und fachgerecht zu verwenden. Nicht ausgegebene oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Gelder, die der N.N. nach dieser Vereinbarung erhalten hat, sind zurückzuzahlen.
- (2) Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten städtischen Zuschusses legt der N.N. bis zum 31.03. des folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes (formlos), eines zahlenmäßigen Nachweises über das abgelaufene Wirtschaftsjahr und einen Stellenplan vor. Der beigefügte Vordruck (siehe Anlage) ist zu verwenden.
- (3) Kommt der N.N. dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Mainz die Auszahlung der Zuschusses aussetzen.
- (4) Der N.N. gewährt der Stadt Mainz das Einsichtsrecht in alle den Verwendungsnachweis betreffenden Unterlagen und legt diese bei Verlangen vor.
- (5) Dem N.N. ist bekannt, dass die erhaltenen Zuwendungen subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976 sind.

§ 7

Vereinbarungsverbot

Der N.N. darf seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8
Schlussbestimmung

- (1) Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung werden die übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vereinbarung ist mit dem Inhalt auszuführen, der dem Gewollten am nächsten kommt.
- (2) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Bestimmung. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Jede Partei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.
- (4) Der Gerichtsstand ist Mainz.

Mainz,

Mainz,

Kurt Merkator
Jugend-, Sozial- und Schuldezernent

N.N.
Geschäftsführer

Die Schulleitung, Frau/ Herr _____ nimmt für den Schulstandort _____ die Leistungsvereinbarung zustimmend zur Kenntnis und arbeitet mit dem Träger N.N. entsprechend den Leitlinien zur Schulsozialarbeit zusammen.

Mainz,.....

N.N.
Schulleitung

Verwendungsnachweis

zum Bewilligungsbescheid der Landeshauptstadt Mainz
vom _____

Träger

Name:

Anschrift:

Bankverbindung:

Ansprechpartner:

Zuwendungszweck

Projektbeschreibung

(Kurze Beschreibung der Ausgangssituation / Problembeschreibung, die Notwendigkeit des Projekts erläutern, messbare Ziele definieren, Maßnahmen zur Zielerreichung beschreiben)

Höhe der Zuwendung

EUR

Finanzierung des Projekts – Ausgaben

1. Personalausgaben

Gehälter des Fach- und Verwaltungspersonals –
Stellenplan (beiliegender Vordruck ist zu verwenden)
EUR

Honorarkräfte

EUR

Fortbildungen

EUR

Sonstige Personalausgaben

EUR

Summe der Personalkosten	EUR
---------------------------------	-----

2. Sachausgaben

Miet- und Nebenkosten	EUR
Energiekosten	EUR
Reparaturen	EUR
Neuanschaffungen	EUR
Porto, Telefon	EUR
Büromaterial	EUR
Versicherungen	EUR
Literatur, Zeitschriften	EUR
Öffentlichkeitsarbeit	EUR
Fremdkapitalzinsen (nicht zuschussfähig)	EUR
Abschreibungen (nicht zuschussfähig)	EUR
Sonstige Aufwendungen (bitte erklären)	EUR
Summe der Sachausgaben	EUR

Gesamtausgaben Summe der Personal- und Sachausgaben	EUR
--	-----

Einnahmen

Zuwendung der Stadt Mainz	EUR
Zuwendung Bund / Land / Kreis	EUR
Spenden	EUR
Sonstige Einnahmen (getrennt auflisten)	EUR
Gesamteinnahmen	EUR

Abrechnung

Gesamtausgaben	EUR
Gesamteinnahmen	EUR

Überschuss / Fehlbetrag	EUR
-------------------------	-----

Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG. (bitte ankreuzen)

Ja	Nein
----	------

Bestätigung des Zuwendungsempfängers:

Der Empfänger bestätigt, dass

- der Zuschuss der Stadt Mainz ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet wurde,
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Datum, Unterschrift Zuwendungsempfänger)

**Standards der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden
Schulen, die den Abschluss der Berufsreife
Anbieten**

**Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend
und Frauen**

Kaiser- Friedrich Str. 5a
55116 Mainz

Schulsozialarbeit ist geprägt von einer Vielzahl von Praxisansätzen. Auch die Fachdiskussion ist durch eine große Inhaltsbreite in den Argumentationen gekennzeichnet, die die unterschiedlichen Zugangsweisen deutlich werden lassen. Dies spiegelt die Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitsfeldes wider.

Unter Schulsozialarbeit werden sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaft vereinbarten gleichberechtigten Kooperation von Jugendhilfe und Schule – bzw. von Fachkräften der Jugendhilfe einerseits und Lehrkräften andererseits – verstanden, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort der Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht wird. Schulsozialarbeit bringt jugendspezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein, die auch bei einer Erweiterung des beruflichen Auftrages der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Schule allein realisiert werden können. Schulsozialarbeit ist also eine zusätzliche pädagogische Ressource, die den schulischen Alltag und das schulische Leben bereichert.

Gesetzliche Grundlage für Schulsozialarbeit ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (SGB VIII, § 13).

Schule und Jugendhilfe treten als gleichberechtigte Partner in eine strukturierte Kooperation ein, die ein klares gemeinsames Ziel postuliert: die Implementierung von Sozialpädagogik am Ort Schule. Schulsozialarbeit ist dabei auch auf das Gemeinwesen orientiert, bezieht bewusst das weitere soziale Umfeld von Schule in die konkrete Arbeit mit ein. Damit wird am Lernort Schule eine zusätzliche, anders ausgerichtete pädagogische Fachkompetenz etabliert, die auch auf eine Öffnung von Schule und Erweiterung des nicht-formellen Lernens zielt.

Arbeitsansatz

Zur dauerhaften Installierung einer dem hier skizzierten Verständnis gerecht werden den Schulsozialarbeit ist die Entwicklung einer Kooperationsform, die ihre Eigenständigkeit als Profession garantiert, deshalb unabdingbar.

Schulsozialarbeit ersetzt weder den Erziehungsauftrag der Schule noch die eigenständigen Dienstleistungsangebote der Jugendhilfe. Vielmehr zielt das Angebot der Schulsozialarbeit auf genau jenen Aufgabenbereich, der trotz der funktionalen Ausdifferenzierung von Schule und Jugendhilfe für beide Sozialisationsinstanzen zunehmend wichtig wird: die sozialen Aspekte des Schülerseins vor dem Hintergrund gruppen- und milieuspezifischer Ressourcen und Kompetenzen.

In der Praxis hat sich der integrative Arbeitsansatz einer Kooperation von Jugendhilfe und Schule bewährt. Im Gegensatz zu einem rein additiven Angebot, bei dem die Institutionen Schule und

Jugendhilfe unverändert bleiben, trägt Schulsozialarbeit hier zur Entwicklung einer neuen Qualität in der pädagogischen Arbeit der Schule und der Jugendhilfe bei. Damit wird Schulsozialarbeit der ihr zgedachten „Brückenfunktion“ zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe und Schule gerecht.

Schulsozialarbeit zielt langfristig auf die Einrichtung einer Kooperation, die letztlich in ihrer Umsetzung die Strukturen von Schule und von Jugendhilfe entscheidend verändern wird und damit etwas Neues entstehen lässt. Eine konstruktive Kooperation wird deshalb systemverändernd und strukturbildend in die an der Kooperation beteiligten Bereiche zurückwirken – auch (und vor allem) in den eigenen.

Pädagogische Entscheidungen im Kontext schulischen und sozialen Lernens, die zunächst geschlechtsneutral erscheinen, können unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und Jungen haben. Aufgabe von Schulsozialarbeit im Rahmen von "Gender Mainstreaming" ist es deshalb auch, ihre Aktivitäten unter der Zielsetzung einer Gleichberechtigung der Geschlechter zu prüfen und zu entwickeln.

Ziele der Schulsozialarbeit

Bezogen auf die Schülerinnen und Schüler

- Emotionale Stabilisierung
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung sozialer Kompetenz
- Unterstützung bei Lebenskrisen in Schule, Familie, Gemeinwesen
- Förderung der Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktlösungen
- Erfolgreiche Bewältigung beim Übergang Schule – Beruf.

Bezogen auf die Institution Schule:

- Klimaverbesserung in der Schule
- Vernetzung und Kooperation von Schule und anderen Institutionen
- Entwicklung eines sozialpädagogischen Schulprofils
- Psychosoziale Entlastung der Lehrkräfte.

Bezogen auf die Eltern:

- Motivierung der Eltern zur Mitwirkung bei schulischen Prozessen
- Abbau von Schwellenängsten gegenüber der Schule
- Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Vernetzung der Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung, des Jugendschutzes,
- der Berufsvorbereitung, des Freizeitbereichs und der Gesundheitsförderung

Bezogen auf die Öffentlichkeit:

- Integration der Schule in das Gemeinwesen
- Entwicklung eines attraktiven Schulprofils mit sozialpädagogischer Fachkompetenz.

Zentrale Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit

Kernbereiche von Schulsozialarbeit, die in unterschiedlicher Gewichtung nach Bedarf und Möglichkeit an den einzelnen Standorten realisiert werden, sind:

Einzelfallhilfe

- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern
- Krisenintervention
- Kooperation mit dem Jugendamt zur Entwicklung erzieherischer Hilfen

Sozialpädagogisches Handeln mit Klassen oder Schülergruppen

- In der Kooperation Lehrkräfte/sozialpädagogische Fachkraft im Rahmen des Unterrichts
- Konflikttraining, Kommunikationstraining, Regelakzeptanz und Entwicklung von
- Teamfähigkeit

Übergang Schule – Beruf

- Kooperation mit Trägern der Jugendberufshilfe
- Kooperation mit Ausbildungsbetrieben und der Arbeitsverwaltung zur Berufswahlvorbereitung
- Kooperation mit Jugendverbänden im Rahmen von „Schulendtagen“

Freizeitpädagogische Angebote und Projekte

Fort- und Weiterbildung

Praxisberatung und Supervision

Netzwerkbildung

- Schulintern: Konferenzen, Dienstbesprechungen, Klassenkonferenzen, Schulprogramm etc.
- Extern: Stadtteilkonferenzen, regionale oder kommunale Arbeitskreise, Gemeinwesenarbeit etc.

Qualitätssicherung

- Qualitätszirkel an der Schule und/oder im Gemeinwesen

- Selbstevaluation und Berichtswesen
- Statistik und Dokumentation.

Darüberhinaus sind standortspezifische Angebote möglich.

Schulsozialarbeit an Ganztagschulen in Angebotsform

Schulsozialarbeit kommt an Ganztagschulen in Angebotsform eine besondere Bedeutung zu. Sie versteht sich als Teil des Entwicklungsprozesses von Ganztagschule. Dies kommt u. a. darin zum Ausdruck, dass die Fachkraft der Schulsozialarbeit mit einem Teil ihrer Angebote in das schulische Ganztagskonzept integriert ist. Bei einer Vollzeitstelle für Schulsozialarbeit an einer Ganztagschule werden deshalb sieben LWS auf das GTS-Budget angerechnet. (Bei einer Teilzeitstelle vermindert sich die Anrechnung entsprechend). Die Schule kann die Fachkraft der Schulsozialarbeit entsprechend in einem Umfang von bis zu sieben LWS in das schulische Ganztagskonzept einbinden. Die Einzelheiten (Zeitumfang und Inhalte) sind zwischen Schulleitung und Träger der Schulsozialarbeit einvernehmlich zu regeln. Die Höhe der Landesförderung für den Träger der Schulsozialarbeit bleibt davon unberührt.

Organisatorische Rahmenbedingungen

1. **Projekträger** und damit Anstellungsträger für die Fachkraft der Schulsozialarbeit ist der örtliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) oder in dessen Auftrag ein freier Träger der Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlage ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) des Bundes.
2. Im Sinne der Kooperation zwischen den eigenständigen und gleichberechtigten Partnern Schule und Jugendhilfe liegt die **Dienst- und Fachaufsicht** beim Anstellungsträger. Die Personalauswahl für die Schulsozialarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen dem Anstellungsträger und der Schulleitung der Kooperationsschule. Gleiches gilt für die am Dienort notwendigen Absprachen und Vereinbarungen.
3. Die Komplexität des Arbeitsfeldes und die damit verbundenen Aufgaben und Erwartungen erfordern in der Regel den Einsatz einer (Vollzeit-) **Fachkraft** je Schulstandort. Projekte mit Teilzeitkräften erfordern eine Begrenzung des Aufgabenkataloges und sollen auf Grundlage dieser Standards perspektivisch ausgebaut werden. An Schulzentren und großen Schulstandorten kann der Einsatz von mehreren Fachkräften sinnvoll sein.
4. Als **Fachkraft** im Tätigkeitsfeld Schulsozialarbeit gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Abschluss in Sozialpädagogik (FH), Sozialarbeit (FH), Dipl. Pädagogik (Uni) oder vergleichbaren Abschluss vorweisen können. 5. Die Einrichtung von Schulsozialarbeit erfolgt auf der Grundlage einer **Konzeption**, die einvernehmlich zwischen den beiden Partnern Jugendhilfe und Schule erarbeitet worden ist. Im Falle einer Antragstellung zur Projektförderung durch das Land ist die Konzeption Antragsbestandteil.
6. Für die inhaltliche Umsetzung müssen die Beteiligten (Träger, Schule und Fachkraft) **Vereinbarungen** über die **Kommunikations- und Kooperationsstrukturen** treffen. Auf Basis der so vereinbarten Kooperation hat die Schulleitung Weisungsbefugnis.
7. Schulsozialarbeit soll durch einen **Beirat** begleitet werden, in dem alle beteiligten Institutionen vertreten sind. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen wird das gemeinsam getragene Konzept anhand der konkreten Arbeit reflektiert, werden korrigierende Weichenstellungen

vorgenommen und Perspektiven entwickelt. Der Beirat hat ferner die Aufgabe, zur Lösung auftretender Konflikte beizutragen.

8. Im Verbund von Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Schule (integratives Modell) liegt die Schulsozialarbeit organisatorisch in die Schule verankert und orientiert ihre Arbeitsansätze an den Bedürfnissen des Arbeitsfeldes Schule. Die räumliche Präsenz der sozialpädagogischen Fachkraft setzt voraus, dass schulischerseits die erforderlichen **räumlichen und sachlichen Bedingungen** geschaffen werden (Arbeitsraum mit einer zeitgemäßen Ausstattung). Für die Durchführung von Gruppen- oder offenen Angeboten kann die Schulsozialarbeit darüber hinaus geeignete schulische Räumlichkeiten nutzen.

9. Schulsozialarbeit benötigt einen eigenen **Sachmitteletat**. Dafür ist zwischen Anstellungsträger und Schule, bzw. Schulträger eine einvernehmliche Lösung zu finden.

10. Die **Landesförderung** für eine Fachkraft Schulsozialarbeit beträgt (Stand 2005) 30.600 € pro Haushaltsjahr (für eine halbe Stelle entsprechend 15.300 €). Die Landesförderung ist jährlich beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zu beantragen. Das Projekt Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, ist auf Dauer angelegt.

Mainz, September 2011